

# Mindestkriterien Urlaub am Bauernhof

Das Erfüllen aller Mindestkriterien ist Basisvoraussetzung für weitere Qualitäts-Kategorisierung und die Mitgliedschaft des Betriebes bei der Organisation „Urlaub am Bauernhof“. Nur wenn alle Mindestkriterien erfüllt sind, ist eine Mitgliedschaft bei „Urlaub am Bauernhof“ möglich.

Bei „außergewöhnlichen Unterkünften“ bedarf es einer schriftlichen Beschreibung des Angebotes, der Unterkunft und der angestrebten Zielgruppen durch den Vermieter.

## Mindestkriterien für Urlaub am Bauernhof und außergewöhnliche Unterkunftsformen

Erfolgreiche Vermieterinnen zeichnen folgende Faktoren aus:

- Unverfälschtes Naturerlebnis in reizvoller Landschaft
- Persönliche Atmosphäre
- Gastfreundlichkeit
- Kleine Strukturen (max. 50 Gästebetten)
- Wohlfühl-Ambiente mit natürlichen Materialien
- Gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

Alle gesetzlichen Rahmenbedingungen sind **in Eigenverantwortung des Betriebsführers** zu erfüllen

### 1) Landwirtschaftliche Betriebsnummer ist vorhanden.

Als Mitglied von Urlaub am Bauernhof gelten natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer oder Bewirtschafter von in Österreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind. Es kann auch jemand, der seine landwirtschaftlichen Flächen oder seinen Wald verpachtet hat und nicht selbst bewirtschaftet, Mitglied bei einem Landes-, Regional- und/oder Bezirksverband von Urlaub am Bauernhof sein.

Für Almhüttenangebote kann das Kriterium landwirtschaftliche Betriebsnummer fallen, wenn die Hütte in einem ausgewiesenen Almgebiet liegt (Wahrungsregel gilt für alle bestehenden Mitglieder).

### 2) Enger örtlicher Verbund.

Die Gästebeherbergung muss im engen örtlichen Verbund (max. 500 m Entfernung) mit dem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen (Wahrungsklausel für bestehende Mitglieder) und die Gastgeber leben am Betrieb. Von dieser Distanzregel sind typisch bäuerliche Objekte mit touristischer Nutzung wie z. B. Almhütten, Kellerstöckl, Landhöfe und außergewöhnliche Unterkünfte ausgeschlossen.

### 3) Gepflegtes, sauberes Erscheinungsbild

### 4) Max. 50 Schlafplätze sind vorhanden

Es gilt die Obergrenze von 50 fixen Schlafplätzen - exkl. Zusatzbetten (Ausnahme bestehende Mitgliedsbetriebe – Wahrungsklausel).

### 5) Qualitätsüberprüfung

Bestehende Mitglieder: Kategorisierung im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren verpflichtend.

Neumitglieder: Verpflichtender Betriebscheck oder Kategorisierung als Einstieg, Kategorisierung nach längstens 2 Jahren verpflichtend („Codexlösung“ = Darstellung des Betriebs ohne Qualitätsauszeichnung).

## **6) Rechtliche Rahmenbedingungen /Sicherheitsbestimmungen**

Alle Mitgliedsbetriebe der Organisation Urlaub am Bauernhof und die dazugehörigen Angebote/Unterkünfte müssen den rechtlichen Rahmenbedingungen und Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Die Zimmer-/Ferienwohnungsbetriebe und Almhüttenbetriebe müssen im 8-Jahres-Intervall beraten werden.

## **7) UaB-Markenverwendung**

Bestehende Mitglieder sind verpflichtet, die Marke UaB (Homepage privat, Hoftafel) zu verwenden, Neumitglieder verpflichten sich zur Marken-Umsetzung sofort nach Vereinsbeitritt. Außergewöhnliche Unterkünfte kennzeichnen ihr Angebot mit der Tafel „qualitätsgeprüfter UaB-Betrieb“.

Empfehlung die Marke auch bei E-Mail-Signatur, Anfragenbeantwortung, Buchungsbestätigung, Hofprospekt zu verwenden.

## **8) Botschafter der bäuerlichen Welt**

Die Betriebsinhaber verpflichten sich, die angeführten Punkte zu erfüllen.

1. Bewirtschaftungsform: Tierhaltung, Ackerbau, Obstbau, Weinbau, Grünland, Forstwirtschaft, ... Ausnahme: Landhöfe müssen die Bewirtschaftungsform nicht erfüllen.

2. Dem Gast können nachweisbar 3 Produkte aus Eigenanbau angeboten werden oder es besteht die Möglichkeit zum Zukauf von Produkten aus der Region

3. Miterleben des bäuerlichen Alltags (Stall, bäuerlich-regionale Kulinarik, bäuerliche Tradition und Handwerk, Tierpflege, Ernte, Lese, ...) ist nachweisbar.

## **Unterscheidung**

### **Definition Bauernhof**

Ein UaB-Betrieb ist ein aktiv bewirtschafteter Bauernhof in Österreich, mit mind. 2 ha Fläche (auf länderspezifische Unterschiede bzw. Spezialkulturen ist Rücksicht zu nehmen – dann sind auch geringere Flächen möglich). Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsabläufe sind für die Gäste erlebbar.

### **Definition „Landhof“**

„Landhöfe“ sind nicht mehr aktiv bewirtschaftete Bauernhöfe bzw. Wirtschaftsgebäude (optisch erkennbar), welche als Urlaubsobjekte mit landwirtschaftlichem Bezug vermietet werden.

### **Definition Winzerhof**

Ein Winzerhof ist ein bäuerlicher Vermietungsbetrieb mit mind. 0,5 ha Weinanbaufläche, der Wein sowie weinähnliche Erzeugnisse – wie Sekt und Perlwein – produziert und vermarktet. Wenn die Weinverarbeitung nicht am Betrieb durchgeführt wird, so ist durch

Kooperationen mit Partnerbetrieben das Weinerlebnis für die Gäste trotzdem gegeben (Verkostungen, Präsentationen etc.).

**Definition „Spezialkonzept“**

Dies sind Bauernhöfe die auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet sind (Radler Höfe, Seniorenhöfe...) oder sich durch ihre Bewirtschaftungsform (Ackerbau, Obstbau,...) unterscheiden. Das Konzept muss in der Kommunikation klar definiert sein.

**Definition Almhütten**

Almhütten waren im wesentlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude für Bauern, die im Sommer auf der Alm ihr Vieh betreuten. Viele dieser Hütten wurden nicht mehr genutzt und waren dem Verfall preisgegeben. Die Groß teils auf Selbstversorger Basis bestehenden Hütten wurden für die Gästebeherbergung bei Urlaub am Bauernhof revitalisiert.

Das Angebot reicht von urigen Hütten – mit Plumpsklo- über gediegene Almhütten mit Sanitärbereich und Strom bis hin zu Premiumchalets mit Wellnessbereich und hochwertiger Ausstattung. Almhüttenurlaub ist ein sehr individuelles Produkt. Wir bei UaB unterscheiden zwischen Almhütte; Almgasthaus, Bergbauernhof und Ferienhaus auf der Alm.

**Definition außergewöhnliche Unterkünfte:**

Außergewöhnliche Unterkünfte sind keine UaB-Unterkünfte im herkömmlichen Sinne sondern Betriebe ohne klassische Zimmer/Ferienwohnungen/Almhütten z. B. Schlaflager, Jurten, Camping, Heubetten,...

Für außergewöhnliche Unterkünfte reicht die Erreichung der Mindestkriterien.

Stand Mai 2024